

BUND M-V e.V., Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin

Landkreis Rügen

Untere Naturschutzbehörde

Frau Krüger

E-Mail: ute.krueger@landkreis-ruegen.de

Landesgeschäftsstelle

Tel.: 0385-521339-0

Fax: 0385-521339-20

e-mail: bund.mv@bund.net

Ihr Zeichen:

KR 7061010-2010-34

Ihre Nachricht vom:

20.10.10/ Eingang 30.08.2010

Unser Zeichen:

596-10/Ausn/AM

Datum:

19.11.10

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Antrag auf Ausnahme von § 20 NatSchAG Mecklenburg-Vorpommern

Beantragte Rohrmahd, Rappiner See (Gemarkung Teschvitz, LK Rügen)

Sehr geehrte Frau Krüger,

der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am genannten Verfahren. In seinem Namen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Seit 1975 ist in Mecklenburg-Vorpommern ein Rückgang von Schilfröhrichten zu verzeichnen (Pries 1984 in Kube & Probst 1999). Die vorwiegend anthropogenen Ursachen für den Rückgang, in der Regel landwirtschaftliche Einträge, Vermüllung, Überbauung werden durch die wirtschaftliche Nutzung im Zuge der Rohrmahd noch verstärkt. Die Untersuchungen von Kube & Probst 1999 haben aufgezeigt, mit welchen Risiken die Genehmigungspraxis für Rohrwerbungen verbunden ist. So kommt es beispielsweise nicht selten aufgrund von ausgesprochenen Genehmigungen zur Mahd an ungenehmigten Stellen.

Allein 42 Brutvogelarten sind sehr stark an Schilfröhrichte, vorwiegend an Altschilfbestände, gebunden.

Einem Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz müsste demzufolge zunächst eine Untersuchung zugrunde gelegt werden, wie sich eine Rohrmahd auf den Gesamtbestand an Röhricht im betreffenden Gebiet auswirken kann und welche streng geschützten Arten betroffen sein könnten.

Erschwerend für den vorliegenden Antrag kommt hinzu, dass sich das Vorhabensgebiet in einem FFH-Gebiet und einem EU-Vogelschutzgebiet befindet. Das heißt, hier wird ein bestimmtes Prozedere der Verfahrensführung verlangt, das mit dem vorliegenden Antrag nicht umgesetzt wird. So ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist ebenfalls notwendig.

Die Schwierigkeit ist, dass es nach unserer Kenntnis noch keine fachliche Vorgabe unserer Naturschutzfachbehörden gibt, die den Umgang mit wiederkehrenden Landnutzungsfragen in internationalen Schutzgebieten klären. Dies wäre zugleich Aufgabe der FFH-Managementplanung. Die Genehmigungspraxis ist aus unserer Sicht künftig auf eine wissenschaftliche Untersuchung zu gründen, die das tolerierbare Maß an Rohrwerbung im Bereich der Bodden bilanziert. Wir sind der Auffassung, dass die jährlich erbetenen Genehmigungen für eine Rohrmahd aufgrund derartiger ökologischer Untersuchungen unter Umständen beschränkt werden müssen.

Jeder Antragsteller sollte Alternativflächen vorweisen, die sich nicht in einem FFH-Gebiet, einem EU-Vogelschutzgebiet und/oder einem Naturschutzgebiet befinden.

Unter Berücksichtigung folgender Parameter ist nach Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und des europäischen Vogelschutzgebietes und der Verträglichkeit streng geschützter Arten eine Rohrwerbung möglich:

- Die Rohrmahd erfolgt im Winter und bei Frost, um Schäden an den Rhizomen und Torfen bei Befahrung mit schwerem Gerät zu vermeiden.
- Unterhalb der Mittelwasserlinie vorhandenes Schilfröhricht (sog. Wasserröhricht) darf nicht gemäht werden sowie mindestens 50 % des Altschilfs im zusammenhängenden Röhrichtbestand muss dauerhaft erhalten bleiben. Zum Schutze der Schilfflächen selbst und des Ufers ist wasserseitig ein mindestens fünf Meter breiter Streifen von der Mahd auszunehmen.
- Das zweijährige Rotationsprinzip ist nicht anzuwenden oder auf größere Zeiträume auszudehnen, um größere Flächen zu vermeiden, die nur aus einjährigem Schilf bestehen. Letztere sind für zahlreiche Brutvögel nicht geeignet. Oder: Bestimmte Flächen sollten für eine jährliche Mahd vorgesehen werden, andere dagegen gänzlich von der Mahd ausgenommen werden. Die Erlaubnis einer jährlichen Mahd einer fixierten Fläche fördert zudem den verantwortungsvollen Umgang mit der Fläche durch den Nutzer.
- Die Zufahrt und die Beseitigung der Mahdreste durch den Rohrwerber ist verbindlich zu regeln. Ein Belassen der Werbungsreste als Bundhaufen am Rand oder in der Fläche oder das illegale Verbrennen ist zu unterbinden.
- Die gemähte Fläche sollte keinesfalls 1/3 der Gesamtfläche übersteigen.
- Im Zusammenhang mit einer ungünstigen hydrologischen Gesamtsituation kann die Wiederbesiedlung der gemähten Flächen durch Arthropoden und andere Wirbellose stark eingeschränkt sein und eine entsprechende Wiederbesiedlung der Flächen durch Vögel längere Zeit ausbleiben. Deshalb ist eine Mahdgenehmigung nur bei günstiger Lage des Landschaftswasserhaushaltes zu erteilen.
- Die Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid ist zu kontrollieren.
- Weiterhin verweisen wir für die Rohrmahd auf folgende artenschutzrechtlichen Bedingungen:

Es ist nur naturschutzfachlich vertretbar, eine Rohrmahd zu gestatten, wenn nicht nachweislich folgende nach der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg – Vorpommerns gefährdete (auch potentiell gefährdete) bzw. in der EU Vogelschutzrichtlinie (Anhang 1) aufgeführte Vogelarten im besagten Gebiet brüten:

Rothalstaucher (*Podiceps griseigena*)
Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)
Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)
Zwergrohrdommel (*Ixobrychus minutus*)
Große Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
Kranich (*Grus grus*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
Seggenrohrsänger (*Acrocephalus paludicola*)

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Kleintralle (*Porzana parva*)

Bartmeise (*Panurus biarmicus*)

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Knäkente (*Anas quei-quadula*)

Krickente (*Anas crecca*)

Kolbenente (*Netta rufina*)

In Schutzgebieten sollte bei gesichertem Auftreten oder Brut-/ Vermehrungsnachweis von o.g. Rote-Liste-Arten Mecklenburg - Vorpommerns der Kategorien "vom Aussterben bedroht" oder "stark gefährdet" oder mehrerer prioritärer Arten der FFH-Richtlinie oder mehrerer Arten der EU Vogelschutz - Richtlinie eine Ausnahmegenehmigung **nicht** erteilt werden.

- Es sollten besonders schonende Werbeverfahren (z.B. kein Maschineneinsatz) vorgeschrieben werden. Erntemaschinen und Fahrzeuge für den Abtransport sind bei maximaler Belastung nur bis zu einer Flächenpressung bis 100 g/cm² zuzulassen. Spurrillen und Schädigungen der Schilfrhizome (z. B. durch ungeeignete Mahd- oder Transportfahrzeuge) müssen vermieden werden. Die Bindung der Rohrbunde muss mit organischem Material (z. B. Sisal) erfolgen. Auskämmreste sind bis spätestens 1. März von der Mahdfläche zu entfernen und auf geeignete Art und Weise nach Vorgabe der zuständigen Naturschutzbehörde zu entsorgen. Einzelne Fehlbindungsreste können bei Benutzung organischen Bindematerials auf der Fläche verbleiben. Nach dem 1. März sind die gemähten Flächen nicht mehr zu betreten.

Mit freundlichen Grüßen

Arndt Müller

Referent für Naturschutz